

des deutschen Volkes oder der Welt gefährdet haben oder noch gefährden.

Die sowjetische Besatzungsmacht hat mit dieser generellen Übertragung der Befugnis zur Verfolgung und Aburteilung der faschistischen Verbrecher auf die deutschen Justizorgane diesen einen hohen Vertrauensbeweis erbracht. Ihn zu rechtfertigen, wird eine der wichtigsten und bedeutungsvollsten Aufgaben der demokratischen Berliner Justiz sein. Sie wird sie um so eher lösen können, als durch einen weiteren justizgesetzgeberischen Akt eine starke Sicherung eingebaut wurde. Der Befehl Nr. 34 des sowjetischen Militärkommandanten über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 1. April 1949 (VOB1. für Groß-Berlin Nr. 15 vom 24.4.1949, S. 82/83) gibt dem Kammergerichtspräsidenten und dem Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht das Recht, die Kassation eines rechtskräftig gewordenen Urteils in Strafsachen zu beantragen, über die ein Strafsenat beim Kammergericht entscheidet. Der Kassationsantrag kann nur darauf gestützt werden, daß das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruht oder daß es offensichtlich der Gerechtigkeit gröblich widerspricht. Was zur rechtspolitischen Seite eines Kassationsgesetzes, seiner Bedeutung im demokratischen Aufbau, seinen Grenzen und seiner Wirkung zu sagen ist, wurde bereits in der Neuen Justiz Nr. 10 von 1947 S. 213 ff. in dem Aufsatz von Weiß ausgeführt, auf den hiermit verwiesen wird. Die gegenwärtige justizpolitische Bedeutung der Kassation liegt darin, daß sie eine Möglichkeit zur Sicherung der antifaschistisch-demokratischen Gesetzlichkeit bietet, auf deren Bedeutung der Präsident der deutschen Justizverwaltung, Max Fechner, in seiner Erklärung vom 15.1.1949 (vgl. N. J. Nr. 1 von 1949 S. 1 ff.) hingewiesen hat, und die auch für Berlin gilt.

Die Ehe als Versorgungsanstalt

Bemerkungen zu der Anmerkung von Nathan, NJ 1949, Nr. 7, S. 171

Von Hilde Benjamin, Hauptabteilungsleiter in der Deutschen Justizverwaltung

Bei den bisherigen Beratungen und Vorschlägen zur Änderung des Familienrechtes ist über das Scheidungsrecht noch nicht gesprochen worden. Das hat seine Ursache nicht nur darin, daß diese Materie in einem Kontrollratsgesetz geregelt ist und dadurch zunächst einer neuen innerdeutschen Regelung entzogen zu sein scheint, sondern vor allem darin, daß mit dem Anerkennen des Zerrüttungsprinzips durch § 48 Eheges. rein gesetzgeberisch eine durchaus fortschrittliche Regelung getroffen ist.

Wenn die Rechtsprechung die richtige Handhabung dieses Gesetzes in Gefahr bringt, dann muß den Gründen nachgegangen werden; es müssen die wirtschaftlichen Ursachen aufgedeckt werden, die zu einer — vielleicht unrichtigen — Auffassung der Gerichte führen.

Es ist Nathan zunächst darin beizutreten, daß die beiden besprochenen Urteile falsch sind. Über die unmittelbare Kritik dieser Urteile hinaus schneidet Nathan jedoch Fragen allgemeiner Art an, deren Beantwortung durch ihn zu Mißverständnissen führen kann.

Es ist Nathan zunächst in einem grundsätzlich zustimmen: wirtschaftliche Notwendigkeiten sollen nicht unaufrichtig mit Erwägungen über die „Heiligkeit“ der Ehe und mit sittlichen Werten überbaut werden. Um zu richtigen Entscheidungen zu kommen, müssen die Dinge so gesehen werden, wie sie tatsächlich sind, d. h. aber, sie müssen wirtschaftlich gesehen werden. Deshalb hat Nathan nicht recht, wenn er von der „unzutreffenden“ Würdigung des Wesens der Ehe als einer Versorgungsanstalt der Frau spricht und damit vom Wirtschaftlichen absehen will. Diese Kritik an der Auffassung Nathans mag zwar im Sinne einer endgültigen sittlichen Wertung unzutreffend sein; tatsächlich aber wird Nathan mit seiner Ansicht den heute noch gegebenen tatsächlichen Verhältnissen nicht gerecht.

Der von Engels festgestellte Zustand, „daß, wenn die Frau ihre Pflichten im Privatdienst der Familie erfüllt,

Schließlich sei noch auf eine bedeutsame Maßnahme zur Demokratisierung der Berliner Justiz auf dem Teilgebiet des Strafvollzuges hingewiesen. Nicht nur die außerordentliche Haftraumnot, sondern vor allen Dingen fortschrittliche Erkenntnisse führten zu „Gemeinsamen Richtlinien der Groß-Berliner Justizbehörden und der Abteilung Arbeit des Magistrats von Groß-Berlin über die Arbeitsverwendung zu Freiheitsstrafen verurteilter Personen“, die im VOB1. für Groß-Berlin Nr. 33 vom 25.7.1949 S. 222 ff. veröffentlicht worden sind. Damit hat die segensreiche Einrichtung des Bewährungsarbeitseinsatzes, die sich in der sowjetischen Besatzungszone bestens bewährt hat, auch für Berlin Geltung erlangt. Verurteilte mit günstiger sozialer Prognose brauchen Freiheitsstrafen bis zu einem Jahre nicht zu verbüßen, sondern können auf Antrag statt dessen freie, bezahlte, gesellschaftlich wichtige Arbeit verrichten und bei guter Führung ihre Strafe erlassen bekommen. Die richtige und zweckmäßige Durchführung dieser Maßnahmen wird dazu beitragen, erstmalig Gestrauchte, zunächst dem Lebenskampf nicht gewachsene, vor allem jugendliche Menschen, der Gesellschaft zu erhalten.

Noch sind von der Berliner Justiz viele, wichtige Probleme im Interesse des demokratischen Aufbaus zu lösen. Entscheidende Impulse wird sie dabei immer wieder von den Werktätigen selbst, ihren demokratischen Parteien und Massenorganisationen erhalten, mit denen sie aufs engste verbunden ist und bleiben wird. Geht sie bei ihrer gesetzgeberischen, aber auch bei ihrer sonstigen Tätigkeit in der Zukunft zielbewußt auf dem von ihr bereits beschrittenen rechtspolitischen Weg weiter, so werden Berlins Frauen und Männer bald nicht nur stolz sein auf ihre Betriebe, Maschinen, Erzeugnisse, Wohnungen, Theater und Kindergärten, sondern auch auf „ihre“ Justiz.

sie von der öffentlichen Produktion ausgeschlossen bleibt und nichts erwerben kann, und daß, wenn sie sich an der öffentlichen Industrie beteiligen und selbständig erwerben will, sie außerstande ist, Familienpflichten zu erfüllen*)“, ist auch durch unsere heutige Entwicklung noch nicht restlos überwunden; sie gilt noch für viele alte und manche neue Ehen. Und mit diesen noch vorhandenen Resten der früheren Zustände müssen wir rechnen. Wir überwinden sie nicht dadurch, daß wir proklamieren, daß „nicht sein kann, was nicht sein darf“, sondern nur dadurch, daß wir ihre Ursachen so schnell wie möglich beseitigen, d. h. daß wir die Gleichberechtigung der Geschlechter in der Ehe, deren Grundvoraussetzung die selbstverständliche, qualifizierte Berufsarbeit der Frau ist, verwirklichen.

Die Auffassung Nathans: „Es ist das Kennzeichen jeder Übergangszeit, daß an den Stellen des Zusammenstoßes zwischen Neuem und Altem und Neuem Reibungen entstehen, die sich für die betroffenen Menschen als Härten auswirken“, ist keine Rechtfertigung für eine ungerecht sich auswirkende Rechtsprechung.

Bei den Diskussionen über die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht ist des öfteren die These auf gestellt worden: Gleichberechtigung bedeutet auch Gleichverpflichtung. Auch das ist eine an sich richtige Forderung, aber auch für ihre Verwirklichung gilt es erst die Voraussetzungen zu schaffen.

Nathans Ausführungen erwecken den Eindruck, als ob die Gleichberechtigung bereits verwirklicht sei. Wir wissen indessen, daß das bislang weder gesetzgeberisch noch tatsächlich der Fall ist; insbesondere an der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Gleichstellung fehlt noch ein gewaltiges Stück. Wenn wir in absehbarer Zeit zur Schaffung eines neuen Familienrechtes kommen, dann wird dieser Gesetzgebung eine entscheidende Aufgabe zufallen: sie wird nicht einen bereits gewordenen Zustand unserer gesellschaftlichen Verhältnisse zum Ausdruck bringen können, sie wird vielmehr ihrerseits

*) Engels, Ursprung der Familie, 1949, S. 50, 51.